



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

17. Jahrgang

Potsdam, den 8. Februar 2006

Nummer 5

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz</b>	
Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Bekanntmachung der Erhaltungsziele nach § 26b Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und zur Bewirtschaftung des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Wolfluch“ . . . .	114
Außerkraftsetzung der Verwaltungsvorschrift für den Vollzug der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) im Land Brandenburg . . . . .	121
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Dienstwohnungsvorschriften (DWV)/Landesmietwohnungen - Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen (§ 26 Abs. 3 Satz 2 DWV) . . . . .	121
Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Behandlung von Anträgen auf Erlass offener Fördermittel-Rückforderungsansprüche gegenüber hoch verschuldeten Gemeinden beziehungsweise kommunalen Gesellschaften aus der Zeit bis einschließlich 1995 . . . . .	122
<b>Ministerium des Innern</b>	
Auflösung der Gemeinde Haidemühl . . . . .	123
<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg</b>	
Aufhebung der Anerkennung eines Markscheiders . . . . .	123
<b>Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 5/2006</b>	

**Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz zur Bekanntmachung  
der Erhaltungsziele nach § 26b Abs. 3 des  
Brandenburgischen Naturschutzgesetzes  
und zur Bewirtschaftung  
des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes  
„Wolfluch“**

Vom 14. Dezember 2005

Dieser Erlass regelt auf der Grundlage des § 26b Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Er legt die unter Nummer 4 genannten Erhaltungsziele fest sowie die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen und deren Umsetzungsinstrumente in Anlage 2. Die Umsetzung ist durch die zuständigen Behörden zu gewährleisten.

### 1 Bewirtschaftungsgegenstand

Die in Anlage 1 (Übersichtsskizze) näher bezeichnete Fläche im Landkreis Oberhavel wurde als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet mit der Bezeichnung „Wolfluch“ und der Gebietsnummer DE-2944-301 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der Europäischen Kommission aufgenommen. Das Gebiet hat eine Größe von rund 297 Hektar und umfasst Flächen in folgenden Fluren:

<b>Gemeinde:</b>	<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>
Großwoltersdorf	Wolfsruh	3;
Großwoltersdorf	Sonnenberg	3.

Die Grenze des Geltungsbereiches dieses Erlasses ist in der Übersichtsskizze (Anlage 1), in der zum Erlass gehörenden Biotop-typenkarte im Maßstab 1 : 10.000, der Karte der FFH-Lebensraumtypen (LRT) im Maßstab 1 : 10.000 und der Zielkarte im Maßstab 1 : 10.000 sowie in Flurkarten (Blätter 1 und 2) eingezeichnet. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Abgrenzung in den Flurkarten. Diese Karten sind mit einer Flurstücksliste beim Landesumweltamt in Potsdam, beim Landkreis Oberhavel als untere Naturschutzbehörde in Oranienburg, bei dem Amt Gransee und Gemeinden in Gransee sowie bei dem Amt für Forstwirtschaft Templin von jedermann während der Dienstzeiten einsehbar.

### 2 Beschreibung des FFH-Gebietes

Das FFH-Gebiet befindet sich südlich von Großwoltersdorf in der naturräumlichen Haupteinheit des Mecklenburg-Brandenburgischen Platten- und Hügellandes. Als größeres zusammenhängendes Waldgebiet in der Landschaftseinheit der „Granseer Platte“, welche stark durch Landwirtschaft geprägt wird, erfüllt es seit Jahrhunderten eine wichtige ökologische Funktion für den Biotopverbund und als Brutgebiet für störungsempfindliche

Großvogelarten. Das Gebiet ist ein Refugium für viele Tierarten und wird geprägt durch eine naturnahe Bestockung von Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), subatlantischen oder mitteleuropäischen Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli, Stellario-Carpinetum), Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), Erlenwald (Alno-Padion) sowie durch Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum).

### 3 Beschreibung, Bewertung und ökologische Erfordernisse der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

#### **Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), Lebensraumtyp Nummer 9110, Größe: circa 6 Hektar, Erhaltungszustand B**

Der Hainsimsen-Buchenwald ist vorwiegend im Zentrum und im Osten des FFH-Gebietes zu finden. Er wird geprägt durch alte Buchenbestände, die bereits erste Verjüngungsansätze zeigen. Der Hainsimsen-Buchenwald ist ein bodensaurer, krautarmer Buchenwald - hier oft mit Eiche - (Quercus petraea und Quercus robur) in der Baumschicht. Er steht auf basenarmen, lehmigen bis sandigen Standorten mit Moder als Humusform. Es finden sich dichte Falllaubdecken, die bis zu 95 Prozent des Bodens bedecken. Als charakteristische Pflanzen- und Moosarten treten hier Haar-Hainsimse, Schattenblümchen, Sauerklee, Pillensegge, Waldwachtelweizen, Buschwindröschen, Waldbürstenmoos und Sternmoos auf. Der Hainsimsen-Buchenwald weist viel Altholz auf und zeichnet sich durch seinen Strukturreichtum aus. Es gibt geringe Beeinträchtigungen durch Wege und geringe Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes durch Gräben.

Der Lebensraumtyp ist nach § 32 BbgNatSchG geschützt. Im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung soll er erhalten und naturgemäß entwickelt werden.

#### **Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), Lebensraumtyp Nummer 9130, Größe: circa 40 Hektar, Erhaltungszustand B**

Der Waldmeister-Buchenwald findet sich in der Mitte des FFH-Gebietes. Er setzt sich aus Buchenbeständen zusammen, die sich teilweise schon verjüngen. Der Waldmeister-Buchenwald steht auf neutralen, aber basenreichen Böden. Als charakteristische Pflanzenarten kommen Waldmeister, Einblütiges Perlgras, Waldveilchen und Dreinervige Nabelmiere vor. Der Waldmeister-Buchenwald weist gute Habitatqualitäten auf. Es gibt geringe Beeinträchtigungen durch Wege und Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes durch Gräben.

Der Lebensraumtyp ist nach § 32 BbgNatSchG geschützt. Im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung soll er erhalten und naturgemäß entwickelt werden. Bemerkenswert ist das für das Gesamtgebiet sehr hohe Entwicklungspotenzial dieses Lebensraumtyps von etwa 26 Hektar.

#### **Mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum, Carpinion betuli), Lebensraumtyp Nummer 9160, Größe: circa 44 Hektar, davon Erhaltungszustand A 1 Hektar, Erhaltungszustand B 43 Hektar**

Der Schwerpunkt des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes liegt im Westen des Gebietes. Er kommt primär auf für Buche

ungeeigneten, vernässten Standorten und sekundär aufgrund der historischen Nutzung als Ersatzgesellschaft ersten Grades von Buchenwäldern vor. Auf den trockeneren Standorten verdrängt im Wolfsluch die einsetzende Buchenverjüngung den Eichen-Hainbuchenwald. Im Gebiet steht der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald auf zeitweilig feuchten Böden mit hohem Grundwasserstand. Durchschnittlich sind 1 bis 7 Stieleichenüberhälter je Hektar mit Durchmessern von 0,8 bis 1,5 Meter vorhanden. Der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald weist mit seiner besonderen Naturnähe, hohem Altholzanteil und Strukturreichtum gute Habitatqualitäten auf. Die Beeinträchtigungen durch Wege sind gering, jedoch ist der Wasserhaushalt durch Gräben beeinträchtigt.

Der Lebensraumtyp ist nach § 32 BbgNatSchG geschützt. Im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung soll er erhalten und naturgemäß entwickelt werden.

**Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum), Lebensraumtyp Nummer 9170, Größe: circa 11 Hektar, davon Erhaltungszustand B 3 Hektar, Erhaltungszustand C 8 Hektar**

Der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald kommt im Westen und in der Mitte des FFH-Gebietes vor. Der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald steht auf stärker tonig-lehmigen und wechseltroffenen Böden, meist in wärmebegünstigter Lage. Er stellt aufgrund der historischen Nutzung eine Ersatzgesellschaft ersten Grades von Buchenwäldern dar. Der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald weist in seiner naturnahen Bestockung und in seinem Strukturreichtum in einigen Teilgebieten gute Habitatqualitäten auf. Beeinträchtigungen sind aufgrund der Wegeführungen und infolge des Wasserhaushaltes durch Gräben vorhanden.

Der Lebensraumtyp ist nach § 32 BbgNatSchG geschützt. Im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung soll er erhalten und naturnah entwickelt werden.

**Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche, Alno-Padion), Lebensraumtyp Nummer 91E0, Größe: circa 15 Hektar, Erhaltungszustand B**

Der Erlenwald kommt im Norden und Westen des FFH-Gebietes als quelliger, durchsickerter Wald mit Schwarzerle auf nährstoff- und basenreicheren mineralischen und organischen Nassstandorten vor. In der Strauchschicht treten Faulbaum, Schwarzer Holunder, Pfaffenhütchen, zum Teil auch Hasel und spätblühende Traubenkirsche auf. Die Bodenvegetation ist üppig, geprägt durch Sumpfreitgras, Seggenarten, Sumpffarn, Gilbweiderich, Brennessel, Kleb-Labkraut, Nelkenwurz, Giersch, Springkraut, Rausenschmiele, Flattergras und Waldzwenke. Der Erlenwald weist gute Habitatqualitäten auf. Die Beeinträchtigungen durch Wege sind gering; der Wasserhaushalt ist durch Gräben beeinträchtigt.

Der Lebensraumtyp ist nach § 32 BbgNatSchG geschützt. Im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung soll er erhalten und naturgemäß entwickelt werden.

**Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Erhaltungszustand B**

Diese mit circa 10 Gramm Körpergewicht eher kleine bis mittel-

große Fledermausart ist in Deutschland extrem selten und vom Aussterben bedroht. Die Mopsfledermaus bewohnt bevorzugt enge Spaltenquartiere mit Bauch- und Rückenkontakt an Bäumen hinter abstehender Rinde, gebietsweise auch hinter Fensterläden an Gebäuden, immer jedoch in der Nähe von Wäldern oder im Wald selbst. Durch den Strukturreichtum und den Totholzanteil hat das Gebiet gute Habitatqualitäten für die Mopsfledermaus. Kleine Wochenstubengesellschaften mit oft nicht mehr als 10 bis 15 Weibchen wechseln sehr häufig, manchmal täglich, ihr Versteck. Die Jagd erfolgt zu einem Großteil in Wäldern in Höhe der Baumkronen. In relativ schnellem Flug nutzt die Mopsfledermaus auch Waldwege als Verbindungselement zwischen zwei Jagdgebieten. Winterquartiere sind zum überwiegenden Teil unterirdisch und sollen - ebenso wie ein hoher Totholzanteil - erhalten und entwickelt werden.

**Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Erhaltungszustand B**

Die größte einheimische Fledermausart wiegt circa 30 Gramm. Wochenstuben können sehr individuenreich sein und sind in der Regel in Dachstühlen von Kirchen und großen Gebäuden zu finden. Es können Kolonien mit bis zu mehreren hundert Weibchen vorkommen. Nur die Männchen beziehen im Sommer Baumhöhlenquartiere im Wald. Zur Jagd fliegen sämtliche Tiere in den Wald, wo sie zu drei Vierteln ihrer Zeit jagen. Deshalb müssen großflächige geeignete Wälder im Umfeld um Wochenstubenquartiere vorhanden sein. Diese zeichnen sich durch teilweise unbedeckten Boden aus. Hier kann das Mausohr die Jagd nach Laufkäfern, der Hauptbeute, am besten ausüben. Hallenwaldartige Waldbestände wie hier im Gebiet kommen den Ansprüchen am ehesten entgegen: ein hindernisfreier Luftraum in Bodennähe für den langsamen Suchflug und eine schütterere Laubschicht, die Raschelgeräusche der Laufkäfer verursacht. Nur ausnahmsweise wurden Mausohren in Baumhöhlen im Winterschlaf gefunden. Die unterirdischen Winterquartiere müssen erhalten bleiben und ein hoher Totholzanteil soll entwickelt werden.

**Fischotter (*Lutra lutra*), Erhaltungszustand C**

Das Gebiet wird vom Fischotter genutzt und benötigt großflächig vernetzte semiaquatische Lebensräume. Die von Gräben durchzogenen nassen und feuchten Waldbereiche bieten gute Habitatseigenschaften für das Vorkommen der Art. Die Zerschneidung von Wanderungskorridoren durch Verkehrsstrassen oder Ufer- und Sohlbefestigungen sind zu vermeiden; die Uferbereiche sind in naturnahem und störungsarmem Zustand zu erhalten.

Erhaltungszustand: A - hervorragender Erhaltungszustand

B - guter Erhaltungszustand

C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

#### 4 Erhaltungsziele

Ziele sind die Erhaltung des Hainsimsen-Buchenwaldes (*Luzulo-Fagetum*), des Waldmeister-Buchenwaldes (*Asperulo-Fagetum*), des subatlantischen oder mitteleuropäischen Stieleichenwaldes oder Hainbuchenwaldes (*Carpinion betuli*, *Stellario-*

Carpinetum), des Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes (Galio-Carpinetum), die Entwicklung des Auen-Waldes mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche, Alnio-Padion), die Entwicklung der Population des Fischotters (*Lutra lutra*) sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), der Lebensräume des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*).

## 5 Bestand und Bewertung weiterer Biotope

- nach § 32 BbgNatSchG geschützte Biotope,
- Biotope, die Einfluss auf die in Nummer 3 aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie haben:

### Birkenvorwälder feuchter Standorte (§ 32 BbgNatSchG)

Der Birkenvorwald in der Forst-Abteilung 4437, Teilfläche a3 ist das Vorwaldstadium auf einem feuchten, jedoch nicht moorigen Standort, der auf einem seit längerer Zeit aufgelassenen Feuchtgrünland entstanden ist. Dieser Vorwald soll sich in freier Sukzession entwickeln.

### Reiche Feuchtwiese (§ 32 BbgNatSchG)

Die Feuchtwiese in der Forst-Abteilung 4437 kommt in einer artenreichen Ausprägung auf einem mineralischen Nassstandort vor. In ihrer bisherigen Pflege wurde sie nicht gedüngt. Je nach Wasserstand wurde sie einmal im Jahr gemäht. Die extensive Bewirtschaftung soll beibehalten werden.

### Temporäres Kleingewässer (§ 32 BbgNatSchG)

Das temporäre Kleingewässer in der Forst-Abteilung 4439 ist ein periodisch wasserführendes Stillgewässer mit geringer Tiefe und Fläche (kleiner als 1 Hektar). Es kommen dort seltene Wasserpflanzen vor; die aufgegebene Bewirtschaftung soll weiterhin unterbleiben.

### Gräben (§ 32 BbgNatSchG)

Es handelt sich um mehrere zum „Mühlenfließ“ und zum „Gierengraben“ hin entwässernde Gräben. Die Gräben wurden in den vergangenen Jahren geräumt. Die Bewirtschaftung der Gräben soll der Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes im Wolfsluch dienen. Sie soll gemäß der Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg erfolgen oder wenn möglich aufgegeben werden, damit eine Wasserrückhaltung im Gebiet gewährleistet werden kann. Einige Gräben sollen zur Wiedervernässung des Waldes angestaut werden.

### Wald- und Forstflächen

Die sonstigen im Gebiet liegenden Waldbestände weisen eine stark heterogene Struktur auf. Sie reichen von naturfernen Kiefern- und Lärchenforsten bis zu naturnahen Eichen-Laubmischwäldern unterschiedlichen Alters. Sie puffern die unter Nummer 3 genannten Waldlebensräume vor Störungen ab und bieten bereits einigen an diese Wälder gebundenen Arten Lebensraum. Ziel ist die Entwicklung und Erhaltung der naturnahen Bestände sowie eine langfristige Überführung der naturfernen Bestände zu naturnahen Wäldern.

## 6 Umsetzung

Geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der unter Nummer 4 aufgeführten Erhaltungsziele sind in der Anlage 2 aufgeführt. Unberührt bleiben Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet, zugelassen oder durchgeführt werden.

Für die Betreuung der Umsetzung des Bewirtschaftungserlasses ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege verantwortlich und für die Durchsetzung beziehungsweise Berücksichtigung im Vollzug der einzelnen Erhaltungsmaßnahmen die jeweilig zuständige Fachbehörde, die darüber die zuständige Naturschutzbehörde informiert.

## 7 In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.



## Anlage 2

## Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 3 aufgeführten LRT und Arten und für die unter Nummer 5 aufgeführten Biotope

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/ Kooperationspartner	Numer der Teilfläche
Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Wäldern und der Lebensräume von Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) und Großem Mausohr (Myotis myotis) 9110, 9130, 9160, 9170, 91E0, Mopsfledermaus, Großes Mausohr	keine Kahlschläge/Aufflichtungen > 0,5 Hektar	LWaldG/PEFC, Grüner Ordner	Amt für Forstwirtschaft (AFF) <sup>1</sup> , Privatwaldbesitzer, Waldgenossenschaft Rehberge <sup>3</sup>	2944SW: 1 - 18, 20 - 22 2944SO: 1 - 40, 44 - 48, 52 - 63 2944NO: 1 - 8, 10 - 36, 40 - 43, 49 - 52
	keine Waldumwandlung	§ 1 LWaldG/PEFC/ § 32 BbgNatSchG	AFF <sup>1</sup> , Privatwaldbesitzer, Waldgenossenschaft Rehberge <sup>3</sup>	2944SW: 1 - 18, 20 - 22 2944SO: 1 - 40, 44 - 48, 52 - 63 2944NO: 1 - 8, 10 - 36, 40 - 43, 49 - 52
	keine Fällung von Bäumen mit Horsten oder Höhlen, von Kropfbäumen oder Bäumen mit Ersatzkrone	Regelung nach §§ 33, 34 BbgNatSchG/PEFC	AFF <sup>1</sup> , Privatwaldbesitzer, Waldgenossenschaft Rehberge <sup>3</sup>	2944SW: 1 - 18, 20 - 22 2944SO: 1 - 40, 44 - 48, 52 - 63 2944NO: 1 - 8, 10 - 36, 40 - 43, 49 - 52
	naturnahe Waldentwicklung mit einem stehenden und liegenden Totholzanteil von mindestens 10 Prozent des Bestandesvorrats, wenigstens 10 Exemplare/Hektar	PEFC	AFF <sup>1</sup>	2944SW: 1 - 18, 20 - 22 2944SO: 1 - 40, 44 - 48, 52 - 63 2944NO: 1 - 8, 10 - 36, 40 - 43, 49 - 52
	Erhalt und Entwicklung eines Anteils von circa 20 Prozent des über 120-jährigen Bestandes für 20 Jahre	PEFC	AFF <sup>1</sup>	2944SW: 1 - 18, 20 - 22 2944SO: 1 - 40, 44 - 48, 52 - 62 2944NO: 1 - 8, 10 - 36, 40 - 43, 49 - 52
	Je Hektar werden bis zu 5 Stück lebensraumtypische, abgestorbene, stehende Bäume (Totholz) mit einem BHD > 35 Zentimeter und einer Mindesthöhe von 3 Metern nicht genutzt, liegendes Totholz (ganze Bäume mit Durchmesser > 65 Zentimeter am stärkeren Ende) verbleibt als ganzer Baum im Bestand.	vertragliche Vereinbarung; ggf. forstliche Förderung	Privatwaldbesitzer, Waldgenossenschaft Rehberge <sup>3</sup> , AFF, LUA <sup>1</sup>	2944SO: 63
	Nutzungsverzicht von mindestens 5 dauerhaft markierten Altbäumen (Biotop-, Horst-, Höhlenbäumen) je Hektar mit einem BHD > 40 Zentimeter bis zum natürlichen Absterben und Zerfall	vertragliche Vereinbarung; ggf. forstliche Förderung	Privatwaldbesitzer, Waldgenossenschaft Rehberge <sup>3</sup>	2944SO: 63
	kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM)	PEFC/vertragliche Vereinbarung	AFF <sup>1</sup> , Privatwaldbesitzer, Waldgenossenschaft Rehberge <sup>3</sup>	2944SW: 1 - 18, 20 - 22 2944SO: 1 - 40, 44 - 48, 52 - 63 2944NO: 1 - 37, 40 - 43, 49 - 52

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/ Kooperationspartner	Nummer der Teilfläche
<b>Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Wäldern</b> <b>9110, 9130,</b> <b>9160, 9170,</b> <b>91E0</b>	Mischungsgulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften	Regelung nach § 12 LWaldG/PEFC/GAK	AFF <sup>1</sup> , Privatwaldbesitzer, Waldgenossenschaft Rehberge <sup>3</sup>	2944SW: 1 - 18, 20 - 22 2944SO: 1 - 40, 44 - 48, 52 - 63 2944NO: 1 - 8, 10 - 36, 40 - 43, 49 - 52
	Nutzung erfolgt ausschließlich einzelstammweise oder truppweise (maximal 5 Stämme)	§ 32 BbgNatSchG/PEFC	AFF <sup>1</sup> , Privatwaldbesitzer, Waldgenossenschaft Rehberge <sup>3</sup>	2944SW: 1 - 18, 20 - 22 2944SO: 1 - 40, 44 - 48, 52 - 63 2944NO: 1 - 8, 10 - 36, 40 - 43, 49 - 52
	kein flächiger Einsatz von Maschinen auf verdichtungsgefährdeten Böden	PEFC/GAK	AFF <sup>1</sup> , Privatwaldbesitzer, Waldgenossenschaft Rehberge <sup>3</sup>	2944SW: 1 - 18, 20 - 22 2944SO: 1 - 40, 44 - 48, 52 - 63 2944NO: 1 - 8, 10 - 36, 40 - 43, 49 - 52
	keine flächige, tiefgreifende, in den Mineralboden eingreifende Bodenverwundung	LWaldG/PEFC	AFF <sup>1</sup> , Privatwaldbesitzer, Waldgenossenschaft Rehberge <sup>3</sup>	2944SW: 1 - 18, 20 - 22 2944SO: 1 - 40, 44 - 48, 52 - 63 2944NO: 1 - 8, 10 - 36, 40 - 43, 49 - 52
	Die Walderneuerung erfolgt in naturnahen Wäldern ausschließlich, in naturfernen Beständen vorwiegend durch Naturverjüngung.	PEFC/GAK	AFF <sup>1</sup> , Privatwaldbesitzer, Waldgenossenschaft Rehberge <sup>3</sup>	2944SW: 1 - 18, 20 - 22 2944SO: 1 - 40, 44 - 48, 52 - 63 2944NO: 1 - 8, 10 - 36, 40 - 43, 49 - 52
	Bei Nachbesserung dürfen nur Baumarten der natürlichen Vegetation eingebracht werden, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumarten eingesetzt werden.	PEFC	AFF <sup>1</sup> , Privatwaldbesitzer, Waldgenossenschaft Rehberge <sup>3</sup>	2944SW: 1 - 18, 20 - 22 2944SO: 1 - 40, 44 - 48, 52 - 63 2944NO: 1 - 8, 10 - 36, 40 - 43, 49 - 52
	Hydromorphe Böden sowie Böden mit einem hohen Anteil an feinkörnigem Substrat dürfen nur bei Frost befahren werden.	LWaldG/PEFC	AFF <sup>1</sup> , Privatwaldbesitzer nicht betroffen	2944SW: 1 - 18, 20 - 22 2944SO: 1 - 40, 44 - 48, 52 - 63 2944NO: 1 - 8, 10 - 36, 40 - 43, 49 - 52
	keine Kalkung	LWaldG/PEFC	AFF <sup>1</sup> , Privatwaldbesitzer, Waldgenossenschaft Rehberge <sup>3</sup>	2944SW: 1 - 18, 20 - 22 2944SO: 1 - 40, 44 - 48, 52 - 63 2944NO: 1 - 8, 10 - 36, 40 - 43, 49 - 52
	Anstau der Gräben	wasserrechtliche Entscheidung; RL LWH, Biodiversität <sup>4</sup> Nummer 2.2	AFF <sup>1</sup> , untere Wasserbehörde Landkreis Oberhavel <sup>2</sup> , Wasser- und Bodenverband <sup>1</sup> , Frist zur Umsetzung 12/2006	Graben-Nr.: 24 - 26, 53 - 55, 65 - 66
	Aufgabe der Grabenpflege	wasserrechtliche Entscheidung; RL LWH, Biodiversität <sup>4</sup> Nummer 2.2	untere Wasserbehörde Landkreis Oberhavel <sup>2</sup> , untere Naturschutzbehörde Landkreis Oberhavel	Graben-Nr.: 24 - 26, 53 - 55, 65 - 66

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/ Kooperationspartner	Nummer der Teilfläche
<b>Erhaltung und Entwicklung von extensivem Grünland</b>				
<b>9130, 91E0</b>	keine Düngung	Vertragsnaturschutz	AF <sup>1</sup>	2944NO: 37
	keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln	Vertragsnaturschutz	AF <sup>1</sup>	2944NO: 37
	kein Grünlandumbbruch oder keine Neuansaat	Vertragsnaturschutz	AF <sup>1</sup>	2944NO: 37
	Beräumung des Mähguts	Vertragsnaturschutz	AF <sup>1</sup>	2944NO: 37
<b>Erhaltung und Entwicklung von extensivem Wildacker</b>				
<b>9130, 91E0</b>	keine mineralische Düngung, keine Gülle	Absprache mit Jagdausübungsberechtigten	AF <sup>1</sup>	2944NO: 9
	keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln	Absprache mit Jagdausübungsberechtigten	AF <sup>1</sup>	2944NO: 9
<b>Erhaltung des Lebensraums des Fischotters</b>				
<b>Fischotter</b>	habitatgerechte Gewässerunterhaltung	RL für die naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg	untere Wasserbehörde Landkreis Oberhavel <sup>3</sup> , Wasser- und Bodenverband <sup>1</sup>	Graben-Nr.: 24 - 26, 53 - 55, 65 - 66
	keine Fallenjagd im Abstand bis zu 300 Metern und keine Baujagd in einem Abstand bis zu 100 Metern vom Ufer wasserführender Gräben	keine Fallenjagd im Abstand bis zu 300 Metern und keine Baujagd in einem Abstand bis zu 100 Metern vom Ufer wasserführender Gräben	untere Jagdbehörde <sup>5</sup> , Jagdausübungsberechtigter	2944SW: 1 - 4, 15 - 16, 20 - 22 2944SO: 44 - 45, 61 - 62 2944NO: 6, 8 - 10, 13 - 16, 23 - 37, 40 - 43, 51

<sup>1</sup> Protokoll zur Abstimmung zur Umsetzung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 295 „Wolfsfluch“

<sup>2</sup> Anschreiben des LUA zur Beteiligung und Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel

<sup>3</sup> Anschreiben des LUA zur Beteiligung und Stellungnahme der Waldgenossenschaft Rehberge (Vertreter der Privatwaldbesitzer)

<sup>4</sup> Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, von kulturbautechnischen Maßnahmen und der biologischen Vielfalt im ländlichen Raum

<sup>5</sup> Stellungnahme der unteren Jagdbehörde des Landkreises Oberhavel vom 01.11.2004

#### Erläuterungen:

Grüner Ordner: „Nachhaltige Waldbewirtschaftung nach ökologischen Grundsätzen“

PEFC: Zertifizierung bei nachhaltiger Waldbewirtschaftung

BHD: Brusthöhendurchmesser

< kleiner als

> größer als

GAK: „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

RL: Richtlinie

LUA: Landesumweltamt

**Außerkräftsetzung der Verwaltungsvorschrift  
für den Vollzug der Verordnung über die Grundsätze  
der guten fachlichen Praxis beim Düngen  
(Düngerverordnung) im Land Brandenburg**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Vom 19. Januar 2006

1. Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für den Vollzug der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngerverordnung) im Land Brandenburg vom 25. Februar 1998 (ABl. S. 385) wird nicht mehr benötigt und daher außer Kraft gesetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 14. Januar 2006 in Kraft.

**Dienstwohnungsvorschriften (DWV)/  
Landesmietwohnungen**

**Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche  
Versorgungsleitungen  
(§ 26 Abs. 3 Satz 2 DWV)**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
- 45.5 - 1104-41.2 -  
Vom 11. Januar 2006

Beigefügtes Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 1. Dezember 2005 zur Anwendung der Dienstwohnungsvorschriften mit der Neufestsetzung der Entgelte für den Wärmeverbrauch vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 wird mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung übersandt.

Ferner wird gebeten, die in dem Rundschreiben auch für Bundesmietwohnungen enthaltenen Regelungen ebenfalls für Landesmietwohnungen, die an dienstliche Versorgungsleitungen angeschlossen sind, entsprechend anzuwenden.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

**Anlage zum Rundschreiben  
des Ministeriums der Finanzen  
vom 11. Januar 2006  
- 45.5 - 1104-41.2 -**

Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen

- Z B 1 - P 1532 - 7/05 -  
Vom 1. Dezember 2005

Betreff: Dienstwohnungsvorschriften (DWV);  
Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen  
(§ 26 Abs. 3 Satz 2 DWV)

Bezug: Rundschreiben/-erlass vom 18. Oktober 2004  
- Z B 1 - P 1532 - 7/04 -

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 der Dienstwohnungsvorschriften vom 16. Februar 1970 in der Fassung vom 13. Juli 1989 setze ich für den **Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005** die zur endgültigen Berechnung des Entgelts maßgebenden Beträge wie folgt fest:

Energieträger	€
Heizöl, Abwärme § 26 Abs. 1 Satz 2 DWV	8,13
Gas	8,72
Fernheizung, schweres Heizöl, feste Brennstoffe	8,82

Aus Gründen der Gleichbehandlung bitte ich, diese Entgelte auch bei Bundesmietwohnungen, die an dienstliche Versorgungsleitungen angeschlossen sind, im Rahmen der Nrn. 29 und 30 der Mietwohnungsvorschriften und der mietvertraglichen Vereinbarungen (siehe Nr. 3 Abs. 5 Ziffer 3 Buchstabe e der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bundesmietwohnungen) entsprechend anzuwenden.

**Richtlinie  
des Ministeriums der Finanzen  
des Landes Brandenburg  
zur Behandlung von Anträgen auf Erlass  
offener Fördermittel-Rückforderungsansprüche  
gegenüber hoch verschuldeten Gemeinden  
beziehungsweise kommunalen Gesellschaften  
aus der Zeit bis einschließlich 1995**

Vom 9. Januar 2006

## 1 Grundsätze

Hoch verschuldeten Kommunen und kommunalen Gesellschaften des Landes Brandenburg können auf Antrag insgesamt oder anteilig noch offene Rückforderungsansprüche aus der Zeit bis einschließlich 1995, einschließlich Nebenforderungen (teilweise) erlassen werden. Bei kommunalen Gesellschaften ist ein Erlass nur möglich, soweit die dem Erlassantrag zugrunde liegende eigene Verschuldungssituation auf die Erledigung kommunaler Daseinsvorsorgeaufgaben zurückzuführen ist und soweit die betreffende zuständige Kommune nicht selbst die fraglichen Rückforderungsansprüche für ihre Gesellschaft erfüllen kann.

Als hoch verschuldet im Sinne dieser Richtlinie gelten Kommunen, die infolge von Zahlungsverpflichtungen an ihre Gläubiger auch bei sparsamster Wirtschaftsführung auf Dauer nicht in der Lage sind, ihren Haushalt auszugleichen. Dies gilt sinngemäß auch für kommunale Gesellschaften, wenn sowohl der Haushalt der Kommune als auch die Wirtschaftsführung der kommunalen Gesellschaft dauerhaft nicht ausgeglichen werden kann.

Soweit die jeweiligen Förderressorts ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen entscheiden können, bleibt diese Befugnis von der vorliegenden Richtlinie unberührt.

## 2 Verfahren

Der Antrag auf Erlass anteilig oder insgesamt noch offener Fördermittel-Rückforderungsansprüche des Landes ist, je nach dem Verfahren bei der ursprünglichen Bewilligung der Fördermittel, entweder direkt an das zuständige Ministerium oder an die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen

- der dem Rückforderungsanspruch zugrunde liegende Bewilligungs- und Rückforderungsbescheid
- bei Anträgen von Gemeinden die Haushaltssatzungen und Haushaltspläne einschließlich aller relevanten Anlagen der beiden vorangegangenen Jahre und des laufenden Jahres, gegebenenfalls im Entwurf, sowie einschließlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der genehmigungspflichtigen Teile beziehungsweise der Stellungnahmen der Aufsichtsbehörde

- bei Anträgen von kommunalen Gesellschaften die Wirtschaftspläne und Ergebnisrechnungen der beiden vorangegangenen Jahre sowie der Wirtschaftsplan des laufenden Jahres, gegebenenfalls als Entwurf, und - auf Anforderung - entsprechende Unterlagen über die Mutterkommune.

Das zuständige Ministerium leitet den Antrag nach Abstimmung mit dem Ministerium des Innern mit einem Votum als Antrag nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 und § 59 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung dem Ministerium der Finanzen zu.

## 3 Antragsprüfung

Das Ministerium der Finanzen entscheidet abschließend und, sofern es vom oben genannten Votum abweichen will, im Benehmen mit den zuständigen Ministerien.

Inhalt der Prüfung ist zunächst die Ausschöpfung der finanziellen Möglichkeiten der Kommune beziehungsweise der kommunalen Gesellschaft zur ordnungsgemäßen Bedienung der offenen Rückforderungsansprüche des Landes innerhalb des laufenden sowie der beiden zurückliegenden Haushaltsbeziehungsweise Wirtschaftsjahre. Darüber hinaus ist eine Prognoseentscheidung dergestalt zu treffen, ob es der Kommune beziehungsweise der kommunalen Gesellschaft auch zukünftig auf Dauer auch bei sparsamster Wirtschaftsführung nicht möglich sein wird, die offene Forderung ordnungsgemäß zu bedienen.

Hinsichtlich der vorgenannten Prognoseentscheidung ist insbesondere zu prüfen, ob die Kommune beziehungsweise die kommunale Gesellschaft beabsichtigt, alle realistischerweise von ihr zu erzielenden Einnahmen vollständig zu realisieren, und ob sie das Maß ihrer Ausgaben auf ein Mindestmaß beschränkt. Für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben können der antragstellenden Kommune dabei in der Regel höchstens 3 vom Hundert der Gesamtausgaben ihres Verwaltungshaushalts zugebilligt werden. Für kommunale Gesellschaften gilt ein vergleichbar strenger Maßstab.

Auf dieser Grundlage ist zu ermitteln, welche Tilgungsleistungen die Kommune beziehungsweise kommunale Gesellschaft erbringen kann, ohne ihren Haushaltsausgleich beziehungsweise ein ausgeglichenes Wirtschaftsergebnis zu gefährden. Sollte die Kommune oder kommunale Gesellschaft ihr mögliche Einnahmen in der Vergangenheit nicht (vollständig) realisiert haben und diese auch im laufenden Haushaltsbeziehungsweise Wirtschaftsjahr nicht mehr realisieren können, wird darüber hinaus ermittelt, ab wann eine Realisierung frühestens möglich sein wird.

Das Gleiche gilt sinngemäß für in der Vergangenheit beschlossene nicht vertretbare Ausgaben. Insoweit ist zusätzlich zu prüfen, ob diesen Ausgaben zugrunde liegende Verträge und Vereinbarungen ordnungsgemäß zustande gekommen sind und ob notwendige aufsichtsbehördliche Genehmigungen vorliegen.

Der Erlass der Restforderung kommt nur für den Fall in Betracht, dass die beauftragten Tilgungsleistungen vollständig und fristgerecht erbracht wurden. Die festzulegenden Tilgungsleis-

tungen dürfen 10 vom Hundert der offenen Restforderung nicht unterschreiten. Die konkrete Mindesttilgungsrate soll die Relation der ursprünglichen Hauptforderung zur aktuellen Restvaluta, die bisherigen Bemühungen des Schuldners zur Bedienung des offenen Rückforderungsanspruchs sowie den Zeitraum, innerhalb dessen die vorgesehene Tilgungsleistung erbracht werden soll, berücksichtigen.

### **Auflösung der Gemeinde Haidemühl**

Mitteilung des Ministeriums des Innern  
Vom 10. Januar 2006

Die Gemeinde Haidemühl ist mit Wirkung vom 1. Januar 2006 aufgelöst.

Die Feststellung des Zeitpunktes der Auflösung der Gemeinde Haidemühl ist am 29. Dezember 2005 durch die untere Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Spree-Neiße in Anwendung von § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Auflösung der Gemeinde Haidemühl (Artikel 3 des Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Dahme-

Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Spree-Neiße sowie zur Auflösung der Gemeinden Diepensee und Haidemühl und zur Änderung des Gesetzes zur Auflösung der Gemeinde Horno und zur Eingliederung ihres Gemeindegebietes in die Gemeinde Jänschwalde sowie zur Änderung der Amtsordnung vom 24. März 2003 [GVBl. I S. 93, 101]) erfolgt.

### **Aufhebung der Anerkennung eines Markscheiders**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe Brandenburg  
Vom 11. Januar 2006

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg hat gemäß § 5 des Gesetzes über die Anerkennung als Markscheider (Markscheidergesetz) vom 28. April 1992 (GVBl. I S. 138), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 195), auf Antrag die Anerkennung von **Herrn Prof. Dr. Ing. Paul Knufinke** als Markscheider im Land Brandenburg aufgehoben.

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

124

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 5 vom 8. Februar 2006

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter [www.mdj.brandenburg.de](http://www.mdj.brandenburg.de) (Paragrafen).